

Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen¹



1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Es wird empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist in allen Schulgebäuden, bis auf weiteres auch während des Unterrichts, verpflichtend. Die Maskenpflicht besteht für alle Personen in den Schulgebäuden. Ausnahmeregelungen gelten für den Sportunterricht (siehe 6.).

Wenn jemand aus medizinischen Gründen vom Tragen einer Maske befreit ist, ist dies innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schuljahres durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Schülerinnen und Schüler – im Folgenden SuS – dürfen in diesem Fall am Unterricht teilnehmen, jedoch wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m zu anderen Personen empfohlen.

Wenn das Tragen einer medizinischen Maske trotz Verpflichtung verweigert wird, zieht dies ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach sich. SuS verletzen in diesem Fall ihre Schulbesuchspflicht, Fernunterricht findet für sie nicht statt.

Besonders wichtig ist ein regelmäßiges Lüften der Räume: Die Fenster der Unterrichtsräume sind mindestens alle 20 Minuten für 3-5 Minuten zu öffnen (Stoß- oder Querlüften). Die gilt auch dann, wenn ein Raumluftfilter im Raum vorhanden ist. Daher sollte auf ausreichend warme Kleidung geachtet werden.

Für alle gilt eine gründliche Händehygiene: nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Maske; nach dem Toilettengang; vor und nach dem Sportunterricht. Dies sollte in Form von Händewaschen oder, falls dies nicht möglich ist, Desinfektion der Hände erfolgen. An den Eingängen zu den Gebäuden stehen Spender mit Händedesinfektionsmittel sowie mobile Handwaschbecken bereit. Außerdem gibt es in jedem Unterrichtsraum entweder ein Waschbecken oder eine Möglichkeit zur Handdesinfektion.

Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollte verzichtet werden.

Bei Krankheitszeichen wie Schnupfen und Husten, vor allem bei typischen Symptomen der Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, muss man in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot der Schule besteht auch für jeden, der einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegt. Dies entscheidet das Gesundheitsamt.

2. Testung

SuS müssen zweimal wöchentlich (montags und mittwochs), vom 27.09.-29.10.21 dreimal wöchentlich (montags, mittwochs, freitags) einen Testnachweis erbringen. Dies erfolgt durch einen angeleiteten COVID-19-Schnelltest in der Schule, kann aber auch durch Vorlage einer offiziellen Testbescheinigung ersetzt werden. Diese darf maximal 48 Stunden alt sein und muss am Tag der Testung vorliegen. Ausgenommen von der Testpflicht sind immunisierte Personen im Sinne des §4 Absatz 1 CoronaVO (Geimpfte, Genesene). Dies muss dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin einmalig nachgewiesen werden. Im Fall eines positiven

¹ Nach CoronaVO Schule, gültig ab 27.08.2021,
Schreiben des KuMi vom 08.09.2021
telefonische Information des RP vom 08.09.2021

Tests an der Schule bestimmt das Gesundheitsamt das weitere Vorgehen, v.a., wer einer Absonderungspflicht (Quarantäne) unterliegt.

3. Teilnahme am Unterricht

Prinzipiell ist die Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtend, ebenso die Teilnahme am ggf. stattfindenden Fernunterricht sowie an Leistungsfeststellungen.

Vom Präsenzunterricht können SuS nur auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung befreit werden, wenn mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Diese Bescheinigung muss innerhalb von einer Woche nach Beginn des Schuljahres abgegeben werden. Im Fall einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht durch die Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

4. Verhalten auf dem Schulgelände

Die Gebäude sind ab 7.30 Uhr geöffnet. Alle SuS begeben sich direkt in die vorgesehenen Unterrichtsräume. Die Fachräume werden um 7.45 Uhr geöffnet. Die zwei Aufenthaltsräume im C-Bau stehen vor und nach dem Unterricht zur Verfügung, aber nicht während der Vormittagspausen. In den Aufenthaltsräumen besteht Abstands- und Maskenpflicht, bitte hier auf Essen und Trinken verzichten.

Die Tagebuchordner sind für die Tagebücher zuständig und nehmen zu Beginn des Schultages die Tagebücher mit in den Unterricht und nach Unterrichtsende wieder mit zum Tagebuchständer.

Als Aufenthaltsraum vor und nach dem Unterricht (z.B. für Fahrschüler, die auf den Bus warten müssen) stehen die jeweils eigenen Klassenzimmer oder alternativ die Aufenthaltsräume im C-Bau zur Verfügung (Regelung siehe oben)

5. Verhalten während der Pausen

Da das Ansteckungsrisiko draußen geringer ist als in Gebäuden und der Mindestabstand hier einfacher eingehalten werden kann, sind die großen Pausen so weit wie möglich draußen zu verbringen.

Während der Pausen sollten SuS möglichst wenige Kontakte zu SuS anderer Klassen haben. Daher sollten an einer Tischtennisplatte nur SuS einer Klassenstufe gemeinsam spielen. Einzelnen Klassenstufen werden Bereiche im Pausenhof zugewiesen.

Klassen, die Nachmittagsunterricht haben, verbringen ihre Mittagspause möglichst im Freien. Daneben darf auch das jeweils *eigene* Klassenzimmer in der Mittagspause als Aufenthaltsraum genutzt werden.

6. Musik, Sport und Singen im Unterricht

Das Singen oder Musizieren mit Blasinstrumenten ist nur möglich, wenn von den Musizierenden ein Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten werden kann. Details zu den Regelungen geben die Musiklehrkräfte bekannt.

Während des Sportunterrichts besteht in der Regel keine Maskenpflicht. Details zu den Regelungen geben die Sportlehrkräfte bekannt.

7. Außerunterrichtliche Aktivitäten und Schulveranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland sind bis zum 31.01.2022 untersagt. Schullandheime in Deutschland sowie eintägige Exkursionen sind möglich, ebenso ein- und mehrtägige Praktika (insbesondere Bogy).

Schulveranstaltungen, einschließlich der Klassenpflegschafts- und anderer Sitzungen, sind zulässig. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Veranstaltungen nach §10 CoronaVO.

Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.